OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050411/3/BL

Datum:
Linz, 13. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 13.01.2026 GZ: BHEFVet-2025-167080/53-LeL, betreffend Vorschreibung von Maßnahmen nach dem Tierschutzgesetz (TSchG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als beim verfahrensgegenständlichen Bescheid Punkt I.6. gestrichen wird. Bei Punkt I.4. wird die Wendung „Zucht- und Jungsauen" ersetzt durch „Zuchtsauen". Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13.01.2026, GZ: BHEFVet-2025-167080/53-LeL, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) unter Spruchpunkt I. als Halter von Schweinen in B-Straße, zur unverzüglichen Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes im Hinblick auf bestimmt angeführte Maßnahmen verpflichtet. Im Einzelnen wurde dem Tierhalter mit Spruchpunkt I. aufgetragen:

1. Ab sofort dürfen keine Zuchtsauen neu belegt werden.
2. Der Eber muss binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides abgegeben werden.
3. Umgehende Durchführung einer tierärztlichen Trächtigkeitsuntersuchung aller Zuchtsauen.
4. Alle nicht trächtigen Zucht- und Jungsauen müssen binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides abgegeben werden.
5. Bereits gedeckte Zuchtsauen sowie Zuchtsauen mit Saugferkel sind spätestens 6 Wochen nach der jeweiligen Abferkelung abzugeben.
6. Ab sofort dürfen keine Schweine mehr zugekauft werden.

Als Rechtsgrundlage führte die belangte Behörde hierzu an: „§ 35 Abs. 6 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 124/2024"

Mit Spruchpunkt II. wurde die aufschiebende Wirkung einer Bescheidbeschwerde ausgeschlossen.

Begründend stützte sich die belangte Behörde auf amtstierärztliche Kontrollen der Tierhaltung am 19.05.2025, 02.09.2025 und 18.12.2025, bei denen mehrere tierschutzrechtliche Haltungsmängel festgestellt worden seien.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde des Bf, in der dieser unter anderem festhielt, dass die Beweggründe zu niedrig seien „um bei meiner Schweinehaltung eine reduzierung bzw Auflösung zu indizieren."

I.3. Mit Schreiben vom 11.02.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde und den Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsakt der belangten Behörde samt der

umfangreichen Foto- und Videodokumentation und der Berichte betreffend der Kontrollen am 19.05.2025, 02.09.2025 und 18.12.2025.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da eine solche von keiner Verfahrenspartei beantragt wurde und die Akten iSd § 24 Abs. 4 VwGVG erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Einem Entfall der Verhandlung stehen zudem weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

II.2. **Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest**:

Der Bf ist an der Adresse B-Straße Halter von Zucht- und Mastschweinen.

Bei einer amtstierärztlichen Kontrolle der Tierhaltung am 19.05.2025 wurden mehrere Mängel festgestellt: Im Wartebereich war die Gruppenhaltung der Sauen nicht umgesetzt, eine Jungsau wurde in Anbindehaltung gehalten. Zwei Zuchtsauen wurden in zu schmalen Einzelständen gehalten. Im Tierbereich befand sich ein Mistgraben, welcher nur sporadisch mit einer Rampe abgedeckt war und nicht eben und gratfrei war. Die sieben Sauen hatten zudem keinen ständigen Zugang zu Tränken mit ausreichend Frischwasser.
Im Abferkelbereich stand fünf Zuchtsauen und 40 Absetzferkeln keine ausreichende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung.
56 Mastschweinen stand kein ausreichend trockener bzw. sauberer Liegebereich zur Verfügung.
Dem Eber stand keine ausreichend weiche Liegefläche zur Verfügung.
Bei 23 Mastschweinen und 40 Absetzferkeln befanden sich im Tierbereich Gülleroste mit mangelhaften Auftrittsflächen und Spaltenbreiten. In einem Stallbereich mit 18 Aufzuchtferkeln und zwei Mastschweinen waren Bretter uneben verlegt, wodurch ein Mangel vorlag. Drei weitere Jungsauen waren von Böden mit wesentlichen Unebenheiten betroffen.
Für 56 Mastschweine und 40 Absetzferkel bestand aufgrund von scharfen Kanten, Unebenheiten in den Böden, desolaten Aufstallungen Verletzungsgefahr.
78 Mastschweinen stand kein ausreichendes Beschäftigungsmaterial zur Verfügung.
Bei zumindest 33 Mastschweinen war eine artgerechte Wasseraufnahme aufgrund zu niedrig montierter Nippeltränken nicht möglich. Davon waren weitere Schweine betroffen. Bei 40 Absetzferkel war der Futtertrog zu hoch, bei 66 Absetzferkeln waren die Tröge zu kurz für die Anzahl der Tiere.
Bei sechs Schweinen lagen während der Kontrolle Schmerzen, Leiden und Schäden vor.
Aufgrund der baulichen Mängel wurde dem Bf eine Frist zur Mängelbehebung bis zum 02.11.2025 gewährt.

Hinsichtlich der am 19.05.2025 festgestellten Mängel erging am 08.10.2025 ein Straferkenntnis (GZ: BHEF/925050003904/25), welches in seinen wesentlichen Punkten durch Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 17.03.2026, GZ: LVwG-000825/5/ER, bestätigt wurde.

Am 02.09.2025 fand eine amtstierärztliche Nachkontrolle statt, wobei Ziel eine Kontrolle des Fortschritts der Mängelbehebung baulicher Mängel sowie die Möglichkeit einer Beratung war. Dabei wurde festgestellt, dass drei Schweine trotz Anzeichen von Krankheit oder Verletzung nicht ordnungsgemäß versorgt worden sind, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes.
Weiters lag bei vier weiteren Schweinen Schmerzen und Schäden vor, da trotz hochgradiger Verletzungen bzw. hochgradiger Lahmheiten keine Versorgung oder Behandlung stattgefunden hat.
Es kam erneut zur Vernachlässigung von kranken und verletzten Schweinen.

Hinsichtlich der am 02.09.2025 festgestellten Mängel erging am 18.12.2025 ein weiteres Straferkenntnis (GZ: BHEF/925050005912/25), das durch Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 24.02.2026, GZ: LVwG-000840/5/BL, bestätigt wurde.

Am 18.12.2025 wurde wiederum eine amtstierärztliche Nachkontrolle durchgeführt, wobei erneut schwere Mängel in der Tierhaltung festgestellt wurden: Im Wartebereich stand den Sauen keine ausreichende Anzahl an Fressständen zur Verfügung. Ebenso war bei 20 Mastschweinen und 31 Absetzferkel keine ausreichende Troglänge vorhanden.
Sieben Sauen, einer Zuchtsau mit 10 Saugferkeln, vier Schweinen und zwei weiteren Sauen stand in unterschiedlichen Buchten jeweils keine trockene und saubere Liegefläche zur Verfügung.
Dem Eber stand keine ausreichend weiche Liegefläche zur Verfügung.
Bei 51 Mastschweinen sowie bei 23 Absetzferkeln waren die Böden rutschig.
Zwei Zuchtsauen mit Saugferkeln wurden in zu kleinen Abferkelbuchten gehalten.
Bei einem Trog in einer der Abferkelbuchten bestand Verletzungsgefahr.
Zwei Zuchtsauen stand keine ausreichende Bodenfläche zur Verfügung. Bei diesen zwei Zuchtsauen sowie weiteren 26 Absetzferkel war eine Stufenbildung im Boden vorhanden.
In zwei Doppelbuchten waren bei insgesamt 57 Absetzferkeln die Fütterungseinrichtungen nicht so gestaltet, dass eine artgerechte Futteraufnahme möglich war.
Einer Zuchtsau stand lediglich ein Tränker mit einer sehr geringen Durchflussrate zur Verfügung. Aufgrund des gierigen Trinkverhaltens, als bei der Kontrolle Wasser zur Verfügung gestellt wurde, konnte nachgewiesen werden, dass die Zuchtsau Durst gehabt hat.
Sechs Schweine hatten zum Teil hochgradige Verletzungen am Schwanz aufgrund von Kannibalismus und dadurch Schmerzen und Schäden. Zwei Schweine hatten

hochgradige Lahmheiten und Schmerzen. Ein Schwein hatte eine hochgradige Lahmheit sowie eine Schwanzverletzung und dadurch Schmerzen.
Ein Saugferkel war hochgradig lahm, hatte ein Schwellung am Schwanzansatz sowie eine Schwellung der beiden Tarsalgelenke. Ein weiteres Saugferkel hatte eine deutliche Schwellung im linken Tarsalgelenk und zeigte eine deutliche Lahmheit. Es wurde zitternd in Seitenlage vorgefunden und litt an Kälte. Ein Schwein hatte ein hochgradig verdicktes Ellbogengelenk und hatte eine hochgradige Lahmheit. Den beiden Saugferkeln sowie dem Schwein waren unnötige Qualen entstanden.
Sechs Kümmerer wiesen einen minderguten Ernährungszustand auf, eines davon hatte zudem deutliche Hautveränderungen. Ein Eber hatte an beiden Schultern Schürfwunden. Ein Schwein hatte eine beschleunigte Atmung. 26 Absetzferkel wurden in einer Doppelbucht gehalten und hatten zum Teil Husten. Zwei der Schweine hatten zudem geringgradige Schwanzverletzungen aufgrund von Kannibalismus.
Alle angeführten verletzten und kranken Tiere waren zum Kontrollzeitpunkt unversorgt. Eine tierärztliche Behandlung hat nicht stattgefunden.

Im Kontrollbericht zu dieser Kontrolle führte die Amtstierärztin in ihrer Prognose unter anderem Folgendes an: „Es kam zu einzelnen marginalen Verbesserungen in der Tierhaltung. Jedoch hat der Tierhalter die Betreuung und Versorgung erneut vernachlässigt, wodurch mehreren Schweinen Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt wurden. Der Tierhalter ist zudem nicht einsichtig was die Verbesserung der Haltung und Betreuung der Tiere betrifft. Aus atä. Sicht wird dringend zu einem Tierhalteverbot geraten um das Wohlbefinden der Tiere nicht weiter zu gefährden".

Hinsichtlich der am 18.12.2025 festgestellten Mängel erfolgte eine Sachverhaltsdarstellung der belangten Behörde an die Staatsanwaltstaft Wels wegen des Verdachtes der Tierquälerei gemäß § 222 StGB. Hierzu fand am 02.03.2026 eine Hauptverhandlung am Landesgericht Wels statt und der Bf wurde letztendlich verurteilt wegen Tierquälerei.

Zwischenzeitlich erließ die belangte Behörde gegenüber dem Bf auch ein (noch nicht rechtskräftiges) Tierhalteverbot.

II.3. **Beweiswürdigung**:

Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt betreffend der durchgeführten Kontrollen und der Tierhaltung des Bf ergeben sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Verwaltungsakt der belangten Behörde und insbesondere aus den Berichten der amtstierärztlichen Kontrollen vom 19.05.2025, 02.09.2025 und 18.12.2025. In diesen wird die Tierhaltung des Bf genau beschrieben. Zudem sind im Akt zahlreiche Fotos und Videos dieser Kontrollen, die im Beisein des Bf angefertigt wurden. Durch diese werden die Missstände anschaulich und umfangreich dokumentiert, sodass keine Zweifel am festgestellten Sachverhalt bestehen.

Zudem wurden die am 19.05.2025 und 02.09.2025 beschriebenen Missstände in der Schweinehaltung auch bereits festgestellt durch die entsprechenden Straferkenntnisse der belangten Behörde, die bereits jeweils vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtskräftig bestätigt worden sind. Diesbezüglich wurde am Landesverwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und die beiden Beschwerdeverfahren zu einer gemeinsamen Verhandlung verbunden. Im Zuge dieser Verhandlung wurde auch die sachverständige Zeugin (Amtstierärztin) zu den Kontrollen vom 19.05.2025 und 02.09.2025 ausführlich befragt, wodurch sich der hier festgestellte Sachverhalt ebenfalls bestätigt hat (Verhandlungsprotokoll vom 18.02.2026, GZ: LVwG-000825/4 – LVwG-000840/4).

Durch die gut dokumentierten Missstände der Kontrolle am 18.12.2025 (Kontrollbericht vom 12.01.2026 samt anschaulicher Fotodokumentation) ergibt sich auch, dass die ergriffenen Maßnahmen des Bf offenbar unzureichend waren. Die entgegenstehenden Behauptungen des Bf in der Beschwerde können daher als Schutzbehauptungen gewertet werden. Letztendlich kam es auch zu einer Verurteilung beim Landesgericht Wels.

Trotz zahlreicher erkrankter und verletzter Tiere fand keine Behandlung bzw. Versorgung statt, sodass bei jeder Kontrolle Schweine vorgefunden wurden, denen Schmerzen, Leiden bzw. Schäden zugefügt worden sind durch die vernachlässigte Betreuung seitens des Bf. Der Betreuungstierarzt des Bf hat zudem in einer polizeilichen Einvernahme sinngemäß angegeben, dass der Bf mit der Versorgung kranker Tiere überfordert ist.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. **Rechtsgrundlagen**:

§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 13 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 21/2025 lauten:

„**Verbot der Tierquälerei**

§ 5. (1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

…

13. die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird; (…)"

§ 13 Abs. 2 und 3 TSchG lauten:

„**Grundsätze der Tierhaltung**

(2) Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und

Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.
(3) Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird."

§ 15 TSchG lautet:

„**Versorgung bei Krankheit oder Verletzung**

§ 15. Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen."

§ 35 Abs. 6 TSchG lautet:

„**Behördliche Überwachung**

(6) Stellt die Behörde bei einer Überwachungshandlung fest, dass Tiere nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder den darauf gegründeten Verordnungen oder Bescheiden entsprechend gehalten werden, sind dem Tierhalter Änderungen der Haltungsform oder der Anlagen, in denen die Tiere gehalten werden, oder sonstige Maßnahmen vorzuschreiben, mit denen innerhalb einer angemessenen Frist eine den Zielen und sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechende Haltung erreicht werden kann."

§ 39 Abs. 1 TSchG lautet:

„**Verbot der Tierhaltung**

(1) Die Behörde kann einer Person, die vom Gericht wegen Tierquälerei wenigstens einmal oder von der Verwaltungsbehörde wegen Verstoßes gegen die §§ 5, 6, 7, 8 oder 8b mehr als einmal rechtskräftig bestraft wurde, die Haltung und Betreuung von Tieren aller oder bestimmter Arten für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer verbieten, soweit dies mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der betreffenden Person erforderlich ist, damit eine Tierquälerei oder ein Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7, 8 oder 8b in Zukunft voraussichtlich verhindert wird. Dies gilt in gleicher Weise, wenn die Bestrafung nur wegen Fehlens der Zurechnungsfähigkeit unterblieben oder die Staatsanwaltschaft oder das Gericht auf Grund diversioneller Maßnahmen (§ 198 StPO) von der Strafverfolgung zurückgetreten ist.

III.2. **Rechtliche Beurteilung**:

Durch die amtstierärztlichen Kontrollen wurde mehrmals festgestellt, dass die Betreuung, Versorgung und artgerechte Unterbringung der vom Bf gehaltenen Schweine nicht sichergestellt werden konnte. Insbesondere wurden trotz Anzeichen von Krankheit oder Verletzung Tiere wiederholt nicht ordnungsgemäß versorgt und diesen zum Teil Schmerzen, Leiden bzw. Schäden aufgrund einer Vernachlässigung der Unterbringung, Ernährung und Betreuung zugefügt und am 18.12.2025 sind bei drei Schweinen sogar unnötige Qualen entstanden iSd § 222 StGB.

Seit der Erstkontrolle des landwirtschaftlichen Betriebs am 19.05.2025 bis zur Kontrolle am 18.12.2025 wurden trotz intensiver Beratung des Bf nur marginale Verbesserungen in der Tierhaltung durchgeführt. Insbesondere zeigte sich der Bf hinsichtlich der notwendigen Versorgung von verletzten und kranken Tieren uneinsichtig, sodass bei den Tieren zum Teil Schmerzen, Leiden, Schäden bzw. sogar Qualen entstanden sind.

Zur Sicherstellung des Wohlbefindens der Tiere ist eine umgehende Reduktion der Tierhaltung bzw. keine weitere Zucht durch den Bf jedenfalls indiziert, zumal vorangegangene Beratungen seitens der Behörde und der Amtstierärztin sowie entsprechende Verwaltungsstrafverfahren und die Vorschreibung baulicher Maßnahmen nicht zu einer wesentlichen Verbesserung geführt haben und weiterhin mehrere Missstände sowie Tierleid und Tierqualen vorgelegen sind. Eine Reduktion des Tierbestandes und die Abgabe des Ebers sowie der Zuchtsauen stellt somit im gegenständlichen Fall ein adäquates Mittel zur Herstellung eines tierschutzgerechten Zustandes dar (vgl. dazu etwa *Herbrüggen/Wessely* zu § 35 Punkt 11, S. 323). Die Punkte 1 bis 5 im gegenständlichen Bescheid sind daher grundsätzlich nicht zu beanstanden, da eine weitere Zucht durch den Bf und damit eine ständige Erhöhung des Tierbestandes den Tierschutzinteressen zuwiderlaufen würde. Es ist daher erforderlich, dass der Bf den Eber und die Zuchtsauen abgibt.

Hinsichtlich der Abgabe der nicht trächtigen „Zucht- und Jungsauen" iSd Punktes I.4. und betreffend Punkt I.6. ist allerdings zu beachten, dass der gegenständliche Maßnahmenbescheid insofern zu weitgehend gefasst ist, als diese Maßnahmen einem dauerhaften Tierhalteverbot betreffend Schweine iSd § 39 Abs. 1 TSchG gleichkommen würden (insbesondere Punkt 6). Hinsichtlich eines generellen Tierhalteverbotes hat die Behörde nach den Vorgaben des § 39 Abs. 1 TSchG vorzugehen. Aus diesem Grund war der angefochtene Bescheid insofern abzuändern, als Punkt I.6. zu streichen war und bei Punkt I.4. die Abänderung vorzunehmen war, dass nur die Zuchtsauen vorerst abzugeben sind und nicht auch alle sonstigen Jungsauen. In den übrigen Punkten ist der Bescheid hingegen – nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich – rechtmäßig ergangen und nicht zu beanstanden.

III.3. **Zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung**:

Mit Spruchpunkt II. wurde die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen. In der Beschwerde fehlt ein substantiiertes Vorbringen betreffend Spruchpunkt II. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts kann der Begründung der belangten Behörde gefolgt werden, wonach im Interesse der Gesundheit der Tiere und dem Schutz des Lebens und des Wohlergehens der gehaltenen Tiere der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung geboten ist. Auch die Vielzahl der festgestellten Missstände und der Umstand, dass bereits mehrere Kontrollen stattgefunden haben und keine signifikante Verbesserung eingetreten ist, sprechen für eine sofortige Wirkung des

gegenständlichen Bescheides (iSd durch das Landesverwaltungsgericht vorgenommenen Änderungen). Somit war auch hinsichtlich Spruchpunkt II. die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche und einzelfallbezogene Entscheidung stützt sich auf den festgestellten Sachverhalt und den eindeutigen Gesetzwortlaut der anzuwendenden Bestimmungen des TSchG und weicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang